



Drucksache	Nr.: X / 141.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 141.1	27. September 2024

Antrag der Stadt Hochheim am Main auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 ROG i.V.m. § 8 HLPG für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Gewerbe“ sowie die Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU) im Bereich des Bebauungsplans Nr. XLIV „Baugebiet Mittlere Frankfurter Straße“

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 141.1

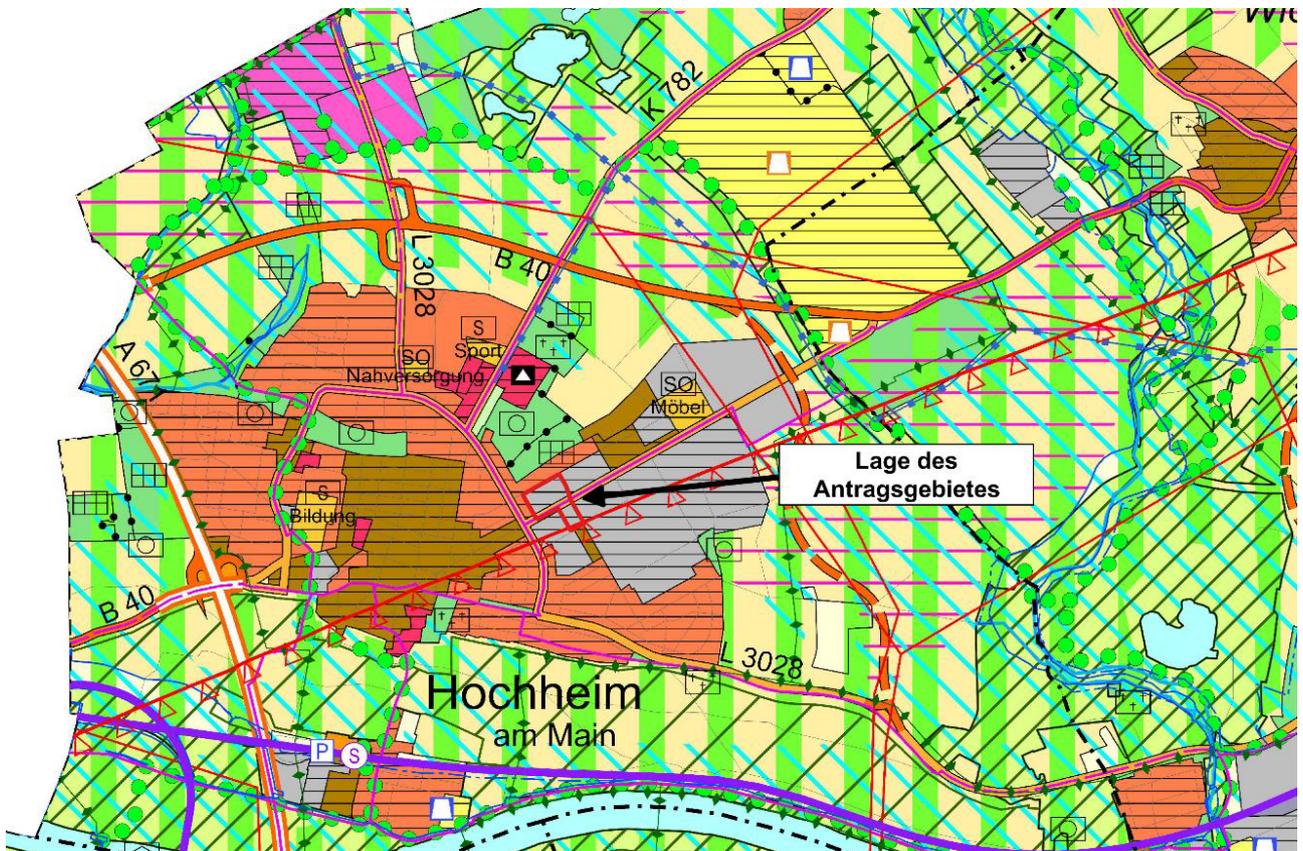
- I. Auf Antrag der Stadt Hochheim am Main wird auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Juni 2024 die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3 (Vorranggebiet Siedlung), Z3.4.2-5 (Vorranggebiet Industrie und Gewerbe), Z3.4.3-2 Abs. 4 (siedlungsstrukturelles Integrationsgebot) und Z3.4.3-3 (kein Einzelhandel in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe) nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer II. sowie der in Kapitel F beigefügten Plankarte zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird erst und ausschließlich dann wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die oberste Landesplanungsbehörde eine erforderliche Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 in der Fassung der 4. Änderung bestandskräftig zugelassen oder festgestellt hat, dass eine solche nicht erforderlich ist.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin

Auszug aus dem Abweichungsantrag Kapitel F

Plankarte



Gebiet, für das die Abweichung zugelassen wird.

(Ausschnitt Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010)